

Von: Gemeindebund Steiermark
Gesendet: Montag, 8. Juni 2015 12:51
An: Martina Schaffer, Gemeindebund Steiermark
Betreff: BAO-Abgabenverfahren: KEINE Eingabengebühren für Berufungen, Vorlageanträge, Bescheidbeschwerden, Aussetzungsanträge, ...



A-8010 Graz, Burgring 18
TEL (0316) 82 20 79-0
post@gemeindebund.steiermark.at
<http://www.gemeindebund.steiermark.at>

**Information
vom 8. Juni 2015**

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Regierungskommissär!

In unserer Rundmail vom 30.1.2015 haben wir die einzelnen Gebührenpflichten dargestellt, welche für Eingaben an das Bundesverwaltungsgericht und an die Verwaltungsgerichte der Länder gelten; die Abteilung 7 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung hat im Erlass ABT07-41020/2014-161 vom 11.2.2015 ergänzend ausgeführt, wie dazu die (AVG-) Rechtsmittelbelehrungen verpflichtend (um diese Gebührenpflicht-Hinweise) erweitert zu werden haben.

Wie in beiden obigen Informationen mehrfach unter Hinweis auf § 14 TP 6 Abs 5 Z 4 GebG 1957 ausgeführt, **sind hingegen alle Eingaben in Abgabensachen – somit sämtliche Rechtsmittel und Anträge in allen BAO-Verfahren! – von dieser Gebührenpflicht befreit!**

§ 14 Tarifpost 6 Abs. 5 Z. 4 Gebührengesetz 1957 normiert nämlich (unverändert seit 1.1.2002), dass „Eingaben an Verwaltungsbehörden, ... und an die Verwaltungsgerichte der Länder, das Bundesverwaltungsgericht und das Bundesfinanzgericht in Abgabensachen“ nicht der Eingabengebühr unterliegen.

Diese Gebührenbefreiung betrifft somit alle BAO-Abgabenverfahren in Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereichs der Gemeinden, weswegen BAO-Rechtsmittelbelehrungen (wie im Gemeindeservice unserer neuen Homepage dargestellt) weiterhin keinen Hinweis auf Gebührenpflichten enthalten dürfen.

Wir bitten um Kenntnisnahme!

Mit besten Grüßen

LABg. Bgm. Erwin Dirnberger
Präsident

Mag. Dr. Martin Ozimic
Landesgeschäftsführer